

Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Wanzeberg“  
im Landkreis Ludwigslust  
(LSGV „Wanzeberg“)  
vom 6. März 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S.3), neugefaßt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S.566) und zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die im Absatz 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Grebs, Neu Kaliß, Karenz, Malk-Göhren, Malliß und Niendorf an der Rönitz werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Wanzeberg“. Es umfaßt eine Fläche von etwa 4090 Hektar. Der Verlauf der Grenze ist auf der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 dargestellt.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind auf den Abgrenzungskarten (Kartensatz, Blatt 1 bis 8) im Maßstab 1:10000 festgelegt. Maßgebliche Grenze ist die dem Landschaftsschutzgebiet abgewandte, ungestrichelte Seite der fettgedruckten, schwarzen Grenzlinie. Verläuft die Grenzlinie entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen, Bahnlinien, Gräben, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen. Die Anlage und die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird vom Landrat des Landkreises Ludwigslust, Alexandrinenplatz 5-6, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Amt Malliß, Der Amtsvorsteher, Ludwigsluster Straße 22 in 19294 Malliß. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

(3) Für die in den Karten schwarz schraffiert dargestellten Flächen gilt ein eingeschränkter Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 3.

## § 2 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung des kulturgeschichtlich geprägten und vielgestaltigen Landschaftsbildes;
2. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten einschließlich Aufschlüssen;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Vielzahl von Gehölzbeständen, Landwegen sowie Feuchtgebieten, Trockenstandorten und anderen Biotopen;
4. die Erhaltung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt.

(3) Als Schutzzwecke für die in § 1 Abs. 3 genannten Flächen sind

1. für das Arsenal Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und
2. für die Deponie Bockup Absatz 1 Nr. 1

gültig.

## § 3 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVBl. M-V S. 518, 635) bedürfen;
2. Hochspannungsleitungen, Maste oder Windkraftanlagen zu errichten;
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
4. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
5. zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu ändern;
6. außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
7. Motorsport oder Motormodellflug zu betreiben sowie Sportveranstaltungen jeder Art, einschließlich Reitsport und Kutschfahrten außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Plätzen durchzuführen;

8. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten, die Bodendecke auf

- Wiesen, Feldrainen, ungenutzten oder bewirtschafteten Flächen, Hängen, Böschungen und an Hecken abzubrennen;
9. Wald, Baumreihen, Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändert oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindert, gelten;
  10. landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt abzuladen oder zu lagern;
  11. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen;
  12. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen nachhaltig zu verschlechtern;
  13. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), dem Ersten Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 4 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 3 Abs. 1 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze;
2. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, dazu gehören auch die Errichtung landschaftsgerechter Hochsitze aus Rundholz, die Aufstellung von Fütterungseinrichtungen und ähnliche mit der Jagd verbundene Anlagen, nicht aber das Errichten von Jagdhütten;
4. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen im Sinne des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes;
6. die Einfriedung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und schutzbedürftigen Forstkulturen in einer üblichen und landschaftsgerechten Art;
7. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

#### § 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 2, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust kann auf Antrag von den Verboten nach § 3 gemäß § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Erteilung der Befreiung kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(3) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

## § 6 Abbauflächen

Zur langfristigen Sicherung des Schutzzweckes nach § 2 sollen

- 1. der Abbau von Bodenschätzen planvoll und unter Erhalt der geologischen und botanischen Besonderheiten durchgeführt werden;
- 2. die Abbauflächen vorrangig in eine umgebungsgerechte, naturnahe Nutzung entwickelt oder der natürlichen Sukzession überlassen werden;
- 3. nach Schließung der Deponie bei Bockup eine landschaftsgerechte Rekultivierung der ehemaligen Abbaufläche erfolgen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, errichtet oder ändert;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hochspannungsleitungen, Maste oder Windkraftanlagen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufstellt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Werbeanlagen errichtet oder anbringt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder ändert;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Fahrzeugen fährt oder diese abstellt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Motorsport oder Motormodellflug betreibt sowie Sportveranstaltungen jeder Art, einschließlich Reitsport und Kutschfahrten außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Plätzen durchführt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Feuerstellen mit offenem Feuer anlegt oder unterhält, die Boden-  
decke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten oder bewirtschafteten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abbrennt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Wald, Baumreihen, Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise beseitigt oder beschädigt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt ablädt oder lagert;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Bodenbestandteile abbaut, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Boden gestalt auf sonstige Weise vornimmt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Gewässer, insbesondere Kleingewässer, beseitigt, verfüllt, verändert oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen nachhaltig verschlechtert;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Erstaufforstung einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vornimmt oder
14. einer Nebenbestimmung zu einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 7 rückwirkend mit Wirkung vom 5. März 1995 in Kraft. Die Bestimmungen des § 7 treten am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises in Kraft.

Ludwigslust, den 6. März 1996

C h r i s t i a n s e n

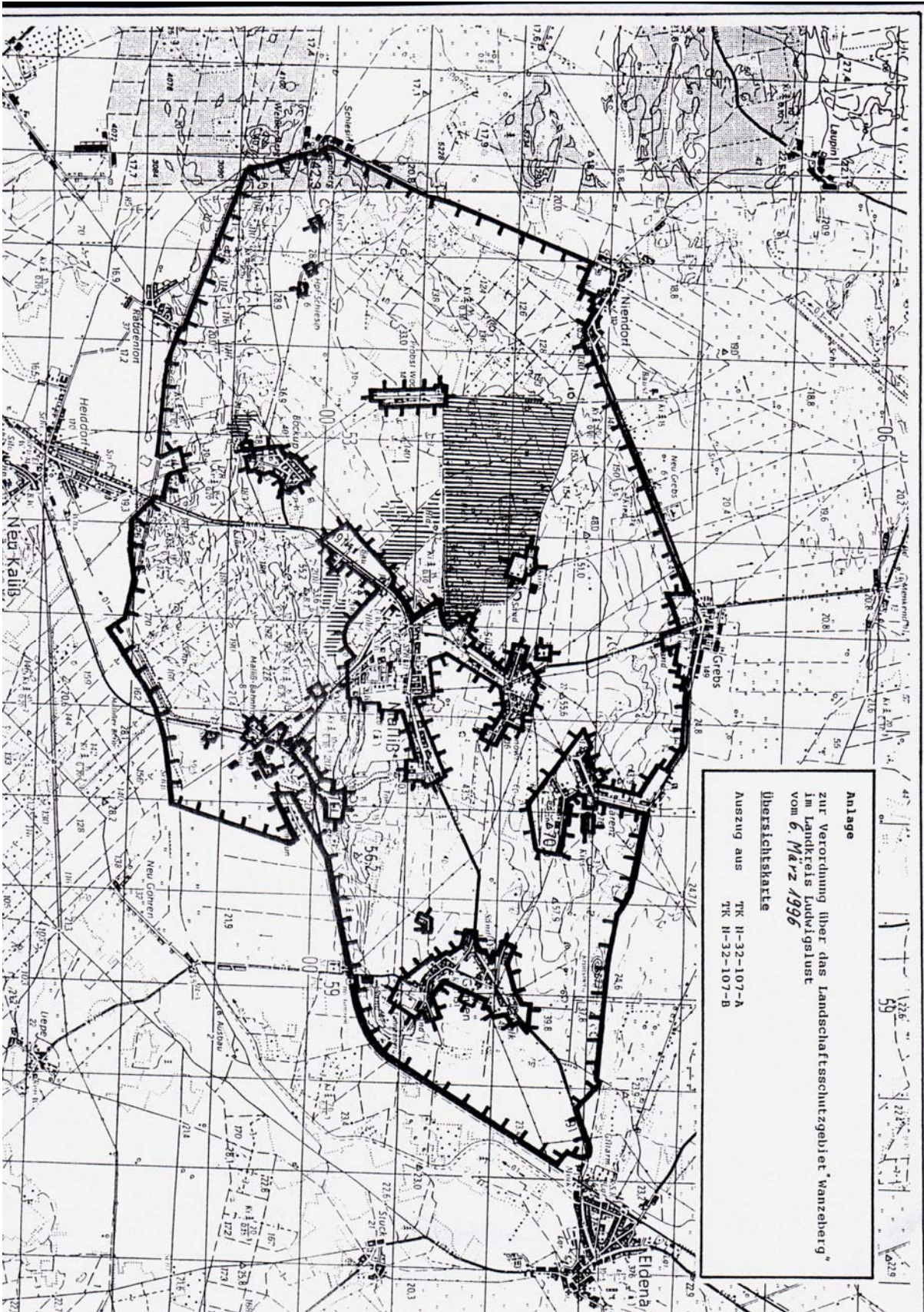
Siegel

Landkreis Ludwigslust  
Der Landrat, untere Naturschutzbehörde

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

### **Verfahrensvermerk**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wanzeberg“ trat am 23. März 1996 in Kraft.



**Anlage**  
 zur Verortung über das Landschaftsschutzgebiet "Vanzenberg"  
 im Landkreis Ludwigslust  
 vom 6. März 1996  
**Übersichtskarte**  
 Auszug aus TK N-32-107-A  
 TK N-32-107-B